

Beschwerdemöglichkeiten in und außerhalb von Akkreditierungsverfahren

Anlass und Ziel der des Merkblatts

Die Akkreditierung ist ein Instrument, das die Studienqualität der Studiengänge sichern und zur Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre beitragen soll. Die Akkreditierung ersetzt die ministerielle Prüfung der Studiengänge, die zuvor üblich war. Am Akkreditierungssystem sind die Länder, Hochschullehrende, die Berufspraxis und Studierende beteiligt. Über die Beteiligung dieser Gruppen, sollen alle für die Hochschule relevanten Gruppen in die Entscheidungen einbezogen werden. Akkreditiert werden entweder Studiengänge (Programmakkreditierung) oder hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme (Systemakkreditierung).

Das Ergebnis der Prüfung der Studiengänge und der Qualitätssicherungssysteme von Hochschulen ist öffentlich und kann in der Datenbank des Akkreditierungsrates eingesehen werden. In den dort veröffentlichten Gutachten kann nachvollzogen werden, wie die Entscheidung über den Studiengang / das Qualitätssicherungssystem der Hochschule begründet wird.

Innerhalb des Verfahrens zur Feststellung der Akkreditierungsentscheidung gibt es mehrere Stufen, welche die Qualität der Verfahren sicherstellen sollen. Trotzdem kommt es zu Entscheidungen, die nicht alle Beteiligten teilen. Obwohl in der Akkreditierung versucht wird, alle Stakeholder vor Ort einzubeziehen, gibt es immer wieder Kritik an dem Ergebnis einer Akkreditierung.

Öffentlich wird die Akkreditierung auch aus diesem Grund immer wieder so dargestellt, dass nur für den Tag der Begehung die Kriterien zur Akkreditierung eingehalten werden. Dem gegenüber steht eine niedrige Anzahl an offiziellen Beschwerden. Diese Handreichung soll über die offiziellen Beschwerdemöglichkeiten informieren, um die allgemein wahrgenommene Unzufriedenheit mit der Akkreditierung besser im Akkreditierungswesen aufnehmen zu können.

Allgemeines

Maßgeblich für alle beteiligten Akteurinnen und Akteure ist die aktuelle Fassung der „[Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung](#)“ (kurz: Regeln) Diese umfassen auch die in diesem Dokument referenzierten weiteren Dokumente, wie die [Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen](#) (und deren [Auslegung durch den Akkreditierungsrat](#)) sowie die jeweiligen [landesspezifischen Strukturvorgaben](#).

Im zweistufigen System des deutschen Akkreditierungswesens, ist nicht der Akkreditierungsrat, sondern sind die Akkreditierungsagenturen für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens verantwortlich. Sie sollen sowohl eine korrekte als auch (verfahrenübergreifend) konsistente Anwendung der Verfahrensregeln, Akkreditierungskriterien und Entscheidungsregeln sicherstellen. Im Rahmen der internen Qualitätssicherung haben die Agenturen Mechanismen entwickelt, die bei Abweichungen in ihren Verfahren von den Regeln und deren Agenturauslegung greifen sollen und so im besten Fall selbstständig zu einer schlüssigen Bewertung des

Studienganges führen. Diese Handreichung informiert sowohl über die internen Qualitätssicherungsmaßnahmen der Agenturen (z.B. eine Beschwerdekommision) als auch über die Möglichkeit der Beschwerde beim Akkreditierungsrat.

Möglichkeiten im Verfahren (als Gutachterin oder Gutachter)

Ziel der Begehung von Gutachterinnen und Gutachtern ist es, ein Gutachten zu erstellen, das den nachfolgenden Agenturgremien als Entscheidungsgrundlage dient. Bei der Erstellung sind die Prüfkriterien des Akkreditierungsrates zu berücksichtigen und zu jedem beschreibende sowie bewertende Textteile zu formulieren.

Bei der Formulierung von möglichen Empfehlungen und Auflagen ist stets die vielfältige Ansicht aller Gutachterinnen und Gutachter zu berücksichtigen. Bei Unklarheit über Intention und den Umfang eines Kriteriums dient die begleitende Referentin bzw. der begleitende Referent als Ansprechpartnerin bzw. der Ansprechpartner.

Sollte es zu Unstimmigkeiten bezüglich des Berichtsentwurfes kommen, steht es den Gutachterinnen und Gutachtern frei, ein entsprechendes Sondervotum zu formulieren. Dieses sollte auf den Punkt formuliert, die abweichende Meinung mit nachvollziehbarer Begründung beinhalten und auf die abweichende Bewertung im Gutachten hinweisen. Dieses Sondervotum wird dem Gutachten beigelegt und ist ein weiteres Dokument auf dem Weg durch die Agenturgremien. Bei Sondervoten sollte beachtet werden, dass auch ohne ausführliches Studium der gesamten Verfahrensunterlagen, die Relevanz der abweichenden Meinung klar erkennbar sein muss.

Möglichkeiten außerhalb des Verfahrens

Die Regeln sehen vor, dass die Agentur die Entscheidung, das Gutachten und die Namen der Gutachterinnen und Gutachter veröffentlicht (Punkt 1.1.9 und 1.1.11 bzw. 5.14 und 5.15). Diese Veröffentlichung ist im Regelfall eine Bereitstellung in der Datenbank des Akkreditierungsrates. Bei einer negativen Akkreditierungsentscheidung erfolgt lediglich eine Benachrichtigung an den Akkreditierungsrat.

Ansatzpunkte für Beschwerden bezüglich dieser Entscheidung kann es in verschiedenste Richtungen geben. Beispielsweise:

- Gegen Auflagen oder die nicht-Akkreditierung,
- gegen die positive Akkreditierung trotz fehlender oder fehlerhafte Bewertung von Prüfkriterien,
- gegen den Verstoß von Verfahrens- oder Entscheidungsregeln.

Die Akkreditierungsagenturen haben für diese Fälle ein internes Qualitätsmanagement, welches fehlerhafte oder abweichende Entscheidungen im besten Fall frühzeitig selbst erkennt und entsprechend gegensteuert. Sollte es am Ende jedoch zu einer erneuten Betrachtung kommen müssen, existieren bei den meisten Agenturen auch so genannte Beschwerdeausschüsse.

Behandlung von Beschwerden in Beschwerdeausschüsse der Agenturen

Die genauen Formalitäten, unterscheiden sich von Agentur zu Agentur, wichtig und gleich ist jedoch dass die Beschwerde begründet und nicht-anonym erfolgen muss. Es muss daher dargelegt werden, inwiefern es durch eine fehlende Betrachtung oder eine falsche Bewertung der Vorgaben des Akkreditierungsrates, der Kultusministerkonferenz

oder des Landesrechts zu einer nicht-akzeptablen Akkreditierungsentscheidung kam. Dies bezieht sich sowohl auf formale Aspekte (Verfahrensregeln) als auch auf inhaltliche Punkte (Prüfkriterien). Die möglichen Konsequenzen und das weitere Vorgehen unterscheiden sich hierbei wieder von Agentur zu Agentur, weshalb an dieser Stelle auf die Verlinkung am Ende des Dokumentes hingewiesen sein soll. Mögliche Option ist aber im Regelfall auch eine Annahme der Beschwerde und eine daraus folgende (teilweise) Neubewertung des Verfahrens.

Behandlung von Beschwerden durch den Akkreditierungsrat

Sollte das agentureigene Beschwerdeverfahren nicht reagieren oder kann keine Einigung erzielt werden, besteht weiter die Möglichkeit sich an den Akkreditierungsrat zu wenden. Diese Möglichkeit steht jeder Person frei, darf jedoch nicht anonym erfolgen. Sollten sich Personen in Abhängigkeitsverhältnissen befinden, kann geprüft werden, ob die Beschwerde stellvertretend durch die entsprechenden Gruppenvertreterinnen und -vertreter im Akkreditierungsrat erfolgen kann.

Der Akkreditierungsrat geht gemäß seinem Selbstverständnis jeder Beschwerde nach und prüft die Stichhaltigkeit der Beschwerde und welches Gremium zuständig ist. Erst nach dieser Prüfung steigt er in die intensivere Überprüfung ein. Die Überprüfung erfolgt i.d.R. durch die Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates und ist in dem Dokument [Verfahren des Akkreditierungsrates zur Überwachung der seitens der Agenturen durchgeführten Akkreditierungen](#) näher beschrieben.

Am Ende des Überprüfungsverfahrens entscheiden Organe des Akkreditierungsrates über die Akkreditierungsentscheidung und/oder die Verfahrensdurchführung der Agentur. Der Akkreditierungsrat hat hier ein breites Repertoire an Maßnahmen; von der erneuten Bewertung eines Kriteriums über die Wiederholung der Begehung bis zu einer Abänderung der Akkreditierungsentscheidung. Er kann die Agentur auch zu einer Änderung ihrer Praxis veranlassen. Gegen Entscheidungen des Vorstandes hat wiederum auch die Agentur entsprechende Beschwerdemöglichkeiten gegenüber dem Akkreditierungsrat.

Beschwerden außerhalb des Akkreditierungswesens

Bei nicht akkreditierten Studiengängen (zum Beispiel innerhalb von systemakkreditierten Hochschulen) kann man sich nicht auf die Regeln des Akkreditierungsrates berufen. Gibt es in diesen Studiengängen Zweifel an der Qualität eines Studienganges oder der studienbegleitenden Beratung und Betreuung, bestehen weiterhin traditionelle Beschwerdemöglichkeiten. Studierende sollten hier Kontakt zu ihrer Studierendenvertretung suchen. Zudem gibt es in den „Hochschul-Ministerien“ Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, die Beschwerden zur Studienqualität nachgehen. Auch hier gilt es, das Problem exakt zu beschreiben und eventuell die Relevanz für mehrere Studierende deutlich zu machen.

Allgemeine Hinweise

Es erscheint selbstverständlich, dass eine Beschwerde hinreichend begründet und im besten Falle auch mit entsprechenden Dokumenten flankiert erfolgen muss. Hierbei ist es wichtig, dass sich die Punkte für eine Beschwerde auf die vorhandenen Regelwerke beziehen lassen. Neben der Kenntnis über die Regelwerke setzt dies auch das Studium des entsprechenden und veröffentlichten Gutachtens voraus.

Im Sinne eines Subsidiaritätsprinzip-Ansatzes sollte vor einer Beschwerde geprüft werden, ob sich der Mangel nicht im Dialog mit den Programmverantwortlichen bzw. der Hochschule beheben lässt. Einige Hochschulen haben für Beschwerden über Studiengänge oder Studienbedingungen eigene interne Beschwerdesysteme eingerichtet. Diese sollten zum Beispiel im Internetauftritt der Hochschule zu finden sein. Löst das Beschwerdesystem der Hochschule einen Fall nicht oder systematisch falsch, besteht wie beschrieben die Möglichkeit sich bei der zuständigen Akkreditierungsagentur zu beschweren. Hierbei sollte nicht nur auf den Anlass der Beschwerde eingegangen, sondern auch der bisherige und nicht erfolgreiche Weg skizziert werden. Greifen diese beiden Möglichkeiten nicht, sollte der Akkreditierungsrat zur abschließenden Klärung angerufen werden.

Bei Fragen...

...wende dich bei Fragen oder dem Wunsch nach Hilfe gerne an die folgenden Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner:

Deine Studierendenvertretung

[Koordinierungsausschuss des Studentischen Akkreditierungspools \(KASAP\)](#)

Email: kasap@studentischer-pool.de

[Gewerkschaftliches Gutachternetzwerk](#)

Email: abf@abfev.de (Christiane Liebing)

[Geschäftsstelle des Akkreditierungsrats](#)

Email: akr@akkreditierungsrat.de

Anhang 1: Links zu Qualitätsmanagementsystemen und Beschwerdekommisionen der Akkreditierungsagenturen

ACQUIN

Internes QM: <http://www.acquin.org/de/agentur/qualitaetsmanag.php>

Beschwerdekommision: <http://www.acquin.org/de/agentur/beschwerde.php>

AHPGS

Internes QM: <http://ahpgs.de/wir-ueber-uns/qualitatsmanagement/>

Beschwerdekommision: http://ahpgs.de/wp-content/uploads/2013/06/ANL_11_Beschwerdeverfahren.pdf

AKAST

Internes QM: <http://www.akast.info/LinkClick.aspx?fileticket=%2fp4vacCRsAc%3d&tabid=75&language=de-DE>

Beschwerdekommision: <http://www.akast.info/Akkreditierungsverfahren/Beschwerdeverfahren/tabid/75/language/de-DE/Default.aspx>

AQ Austria

Internes QM:

Beschwerdekommision: <https://www.aq.ac.at/de/ueber-uns/gremien-organe/beschwerdekommision.php>

AQAS

Internes QM: <http://www.aqas.de/ueber-aqas/aqas-qualitaetssicherung/>

Beschwerdekommision: <http://www.aqas.de/ueber-aqas/beschwerdekommision/>

ASIIN

Internes QM: <http://www.asiin-ev.de/pages/de/asiin-e.-v/ueber-uns/qualitaetsmanagement.php>

Beschwerdekommision: <http://www.asiin-ev.de/pages/de/asiin-e.-v/programmakkreditierung/beschwerden.php>

evalag

Internes QM: <https://www.evalag.de/dedievl/projekt01/index.php?idcat=212>

Beschwerdekommision: <https://www.evalag.de/dedievl/projekt01/index.php?idcat=110>

FIBAA

Internes QM: <http://www.fibaa.org/de/fibaa/fibaa30.html>

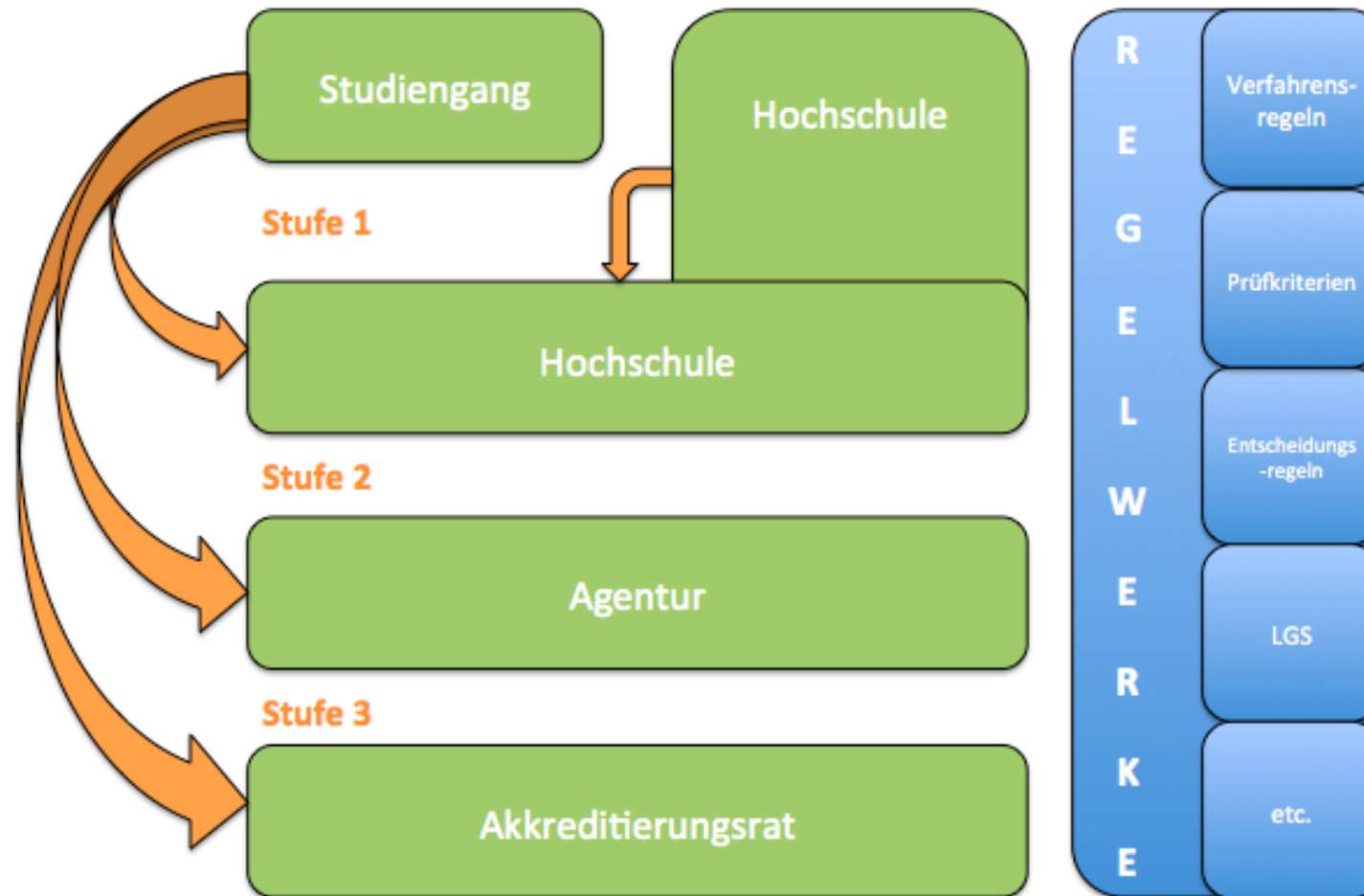
OAQ

Internes QM: http://www.oaq.ch/pub/de/02_08_00_qualitaet.php

ZEVA

Internes QM: <http://www.zeva.org/de/ueber-die-zeva/interne-qualitaetssicherung/>

Beschwerdemöglichkeiten in und außerhalb von Akkreditierungsverfahren



Erstellt im August 2014 von den studentischen Mitgliedern im Akkreditierungsrat (Alexander Buchheister und Isabella Albert)